

liegt und die Gräben fast ausschließlich aus dem Schuttmaterial des Tumulus, mit dem die ganze Anlage einmal überdeckt war, angelegt werden mußten, wird man begreifen, welche enorme Arbeitsleistung an dieser Grabungsstelle zu bewältigen war.

Außer diesen großen Arbeiten war eine kleine Untersuchung den aus der Zeit des Südostwallbaues stammenden Bunkeranlagen südlich des Gräberfeldes auf der Joiser Trift gewidmet, wo römische Hausanlagen vermutet worden waren. Es fand sich zahlreiches Scherbenmaterial hauptsächlich römischer Zeit, auch etliche, z. T. große Ziegelbruchstücke, dagegen keinerlei Reste von Mauern.

Gertrud Pascher

Alte Feuerordnung der Gemeinde Kotezicken (Beginn d. 19. Jhdts.)

Durch die diesjährigen schrecklichen Erfahrungen des Feuers in Körmend und Pinkafeld auf die traurigste Weise belehret, ist es höchst notwendig und nicht weiter mehr zu verschieben, daß wir hier in Kotezücken die schönen Beispiele der Feuerordnung in ganz Deutschland, in den ungarischen Städten und Marktflecken, worunter sich der Markt Rechnitz auszeichnet, nachahmen, daß die hohe Herrschaft mit ihrer Gemeinde in verbundener Kraft zusammenwirken, und ähnlichen traurigen Feuerverheerungen soweit möglich vorzubeugen.

Die Hauptsache besteht darin, daß man die Veranlassung des Feuers kenne und selbem zuvorkomme.

In dieser Hinsicht wird daher im Einvernehmen der Gemeinde Kotezücken folgendes festgesetzt und beschlossen.

1. Das herrschaftliche Amt behält sich die oberste Feueraufsicht und die Anordnung zu allen Zeiten bevor.
2. Es werden von seiten der Herrschaft 2 beständige Feueraufseher für das Dorf erwählt, welche wegen

der Wichtigkeit und Heiligkeit ihres Amtes den Titel Feuer-Commissär führen und in dieser Hinsicht vom gnädigen Grafen ein eigenes Feuerzeichen erhalten, wodurch sie als solche jedem gleich erkennbar sind, und den in seinen Amtsverrichtungen niemand Widerstand leisten oder sonst Hindernisse entgegensetzen darf.

3. Die zwei Feuerkommissäre erhalten, da sie dem gemeinen Besten des Dorfes nicht ganz umsonst dienen können, von Seiten der Gemeinde jeder einzeln einen Nachlaß von 2 Duc. und den 3 ten Teil von allen einlaufenden Strafgeldern, die durch ihre eigene Entdeckung der verletzten Feuerlöschordnung eingelaufen sind.
4. Jeder Feuerkommissär kann Visitation wann u. wo er will halten; es muß ihm daher in jedem Hause zu jeder Zeit aufgemacht werden, wo er immer begehrt. Diese Visitation muß aber bei heftigen Winden unnachlässig und nun so gewisser Statt finden, als er widrigenfalls um 5 fl. bestraft wird, die in die Feuerkasse kommen.
5. Bei der Visitation ist ganz besonders auf die Heiz- und Feuerstellen zu sehen, und jeder gefahrbringende Unfug augenblicklich im herrsch. Amte anzuzeigen. Damit die Strafe nach der Größe der Gefahr ausgemessen werden kann.
6. Alle Personen, welche im Sommer abends nach 10 Uhr, im Winter nach 9 Uhr von der Nachtwache oder den Feuerkommissären auf der Gasse angetroffen werden, sind in gerichtliche Verwahrung zu bringen, wenn sie sich nicht gründlich über ihr spätes Herumgehen ausweisen können. Vorzüglich geht dieser Punkt die Dienstboten an. Fremde, oder welche in der Gassen lärmten, Betrunkene oder sonst verdächtige Personen werden ohne weiters in das Arrest gebracht, wo im herrschaftl. Amte dann die Strafe nach Umständen für

- die Feuer-Kasse ausgemessen wird.
7. Wer in den Gassen, im Bauernhofe, in Scheuern, Stallungen, Magazinen und auf Böden Tabak raucht, zahlt: 2 fl.
 8. Wer Feuer offen über die Gasse trägt oder mit dem Lichte ohne Laterne oder mit gebrochener Laterne im Freien oder sonst im Hofe oder Stallungen herumgeht, zahlt: 2 fl.
 9. Wer im geheizten und nicht hinlänglich abgekühlten Oefen Hanf oder Flachs dörft, zahlt: 2 fl.
 10. Wer Rindschmalz, Schweinefett, oder was immer für Fett ausläßt und sich nur für einen Augenblick davon entfernt zahlt: 2 fl.
 11. Wer die Asche auf den Boden oder sonst an einen gefährlichen Ort schüttet, zahlt: 2 fl.
 12. Wer Holz im Ofen oder Ofenloch dörft, zahlt: 2 fl.
 13. Wer neben dem Hause oder sonst in gefährlicher Nachbarschaft sechtelt oder Schweine absengt, zahlt: 2 fl.
 14. Wer nicht in der Kuchel immer ein großes volles Wasserschaff hält, zahlt: 2 fl.
 15. Wer nicht mit 2 Stangen von ungefähr in der Länge, daß man damit auf dem Hausdache herumfahren kann, und welche an dem einen Ende mit alten Fetzen von Kuperneks oder Kotzen umwunden sind, versehen ist, zahlt: 2 fl.
 16. Wer nicht an einem Orte, den jeder leicht bemerkt eine Leiter hält, zahlt: 2 fl.
 17. Die Feuerkommissäre haben fleißig auf den Nachtwächter zu wachen, ob er fleißig und ordentlich sein Amt ausübt.
 18. Wer im Dorf oder in der Nachbarschaft einer Wohnung mit was immer für einem Feuergewehre schießt, zahlt für jeden einzelnen Schuß: 3 fl.
 19. Wer in seinem Hause zu was immer für einer Zeit z. B. bei Hochzeiten, Musik halten will, erlegt früher in die Feuerkasse 3 fl.
 20. Jeder Einwohner des Dorfes ist im Grunde verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Feuerartikeln zu wachen. Wer immer eine Verletzung derselben bemerkt, hat es dem Feuerkommissär anzuzeigen, welcher ihm dafür das Drittel der Strafe verabfolgt.
 21. Es wird eine eigene Feuerkasse, welche von der Gemeindegasse ganz getrennt ist, errichtet. Die hohen Herrschaften machten als Stifter und Beförderern dieser guten Sache einen milden Beitrag zur Gründung der Feuerkasse. Jedem Hausinhaber des Dorfes steht es frei, nach seinen Kräften das nämliche zu tun.
 22. Alle diese theils durch milde Beiträge in die Feuerkasse eingehenden Geldbeträge werden zur Anschaffung aller nötigen Feuerlöschwerkzeuge verwendet, welche dann ein Eigentum des Dorfes sind. Ist das Dorf einmal vollständig damit versehen, so wird der Ueberschuß des Kapitals der Feuerkasse, oder das noch später durch Straf- und freie Beiträge anwachsende Kapital zur Aushilfe derjenigen verwendet, welche ungeachtet der möglichsten Vorsorge doch durch das Feuer im Dorfe Kodezücken verunglücken sollten.
 23. Der Feuerkommissär führt die Kassarechnung über Einnahmen und Ausgaben nach beiliegendem Formular; er ist für jeden Kreuzer umsomehr auf das strengste verantwortlich, als eine Veruntreuung aus derselben eine himmelschreiende Sünde wäre. Die Ausgaben kann er nur mit Einvernehmen des Amtes und mit Wissen der Gerechtigkeit vornehmen. Er legt die Rechnung alle Jahre beim Richtersetzen im Amte vor der ganzen versammelten Gemeinde.
 24. Die näheren Verfügungen einer Feuerlöschordnung werden von Seiten der Herrschaft bekannt gemacht, wenn einmal die Feuer-Requisiten da sind. Vorläufig wird festgesetzt:

daß ein jeder aus dem Markte verpflichtet ist, sobald er als erster Feuer bemerkt, den vom Amte bestimmten Feueralarm zu erregen. Wer das zu tun unterläßt, zahlt nicht bloß 20 fl. in die Feuerkasse, sondern wird auch körperlich bestraft. Eben dies hat derjenige zu tun, bei dem selbst ein Feuer ausbricht, sobald er es am ersten bemerkt. Ein solcher hat also das Lärmmachen nicht darum zu unterlassen, weil er glaubt, das Feuer selbst heimlich löschen zu können, widrigenfalls er um 40 fl. in die Feuerkasse und auch körperlich bestraft wird.

25. Auf das gegebene Feuerzeichen hat jeder Hauswirt entweder selbst gleich zu erscheinen, oder eine starke Person augenblicklich abzuschicken. Wer dies nicht tut, wer beim Feuer einen müßigen Zuschauer macht, oder wer sich gar vom Feuer entfernt, ohne

daß eine eigene Gefahr ihn abrufft, zahlt in die Feuerkasse 10 fl.

26. Die erste Sorge der Herbeieilenden bei einem brennenden Haus muß dahin gehen, so viel wie möglich vor der Flamme zu retten, was zu retten ist. Wer bei dieser Gelegenheit etwas stiehlt, der soll, wenn er ein Ansässiger ist außer der durch das löbl. Gericht zu verhängende Strafe abgeschätzt, auf jeden Fall aber ein solcher Ansässiger und Nichtansässiger auf ewig aus dem Dorfe verwiesen werden.

27. Die 2 te Sorge bei einem solchen Feuer ist, den Windzug zu beobachten, damit vom nächstanstoßenden Hause das Dach abgerissen und die folgenden gehörig mit Wasser bespritzt werden.

28. Jeder hat mit Wasserschaffe[n] zu erscheinen. Wer keines mitbringt, zahlt 5 fl.

B U C H B E S P R E C H U N G E N

„Volk und Heimat“, Festschrift für Viktor von Geramb von Hans Koren und Leopold Kretzenbacher; Verlag Anton Pustet, Graz-Salzburg-Wien. 320 Seiten, Preis: S 40.-
Freunde und Schüler des Altmeisters der österr. Volksforschung, die namhaftesten Fachwissenschaftler der österr. Volkskunde, haben in 22 Abhandlungen, in denen die verschiedensten Probleme dieser Disziplin dem mit seiner Heimat verbundenen Menschen nahe gebracht werden, das weitumfassende Arbeitfeld des Grazer Volksforschers allseitig erhellt. Eine Festgabe zum 65. Geburtstag des Grazer Gelehrten, ist diese Publikation gleichzeitig ein willkommenes Geschenk für alle Volkstumsforscher u. Freunde der Volkskunde Österreichs.

„Natur und Land“. Blätter für Naturkunde und Naturschutz. Offizielles Organ der Österr. Naturschutzstelle. Zu bestellen beim Österr. Naturschutzbund, Wien, I., Burgring 7. Jahresabonnement (12 Hefte) S 17.50, Einzelheft S 1.75, Doppelheft S 3.50. Die Fachzeitschrift bringt neben einer Fülle von naturwissenschaftlichen Abhandlungen, die auch für die Hand des Lehrers äußerst wertvoll sind, und neben der Rubrik: Naturschutz, regelmäßig eine naturkundliche Zeitungsschau.

Das Burgenland ist in den Abhandlungen und in der Rubrik Naturschutz entsprechend berücksichtigt. Besonders sei auf das Sonderheft dieser Fachzeitschrift „Österreichs Steppensee“ hingewiesen.

„Österreich in der Arktis“. Payer und Weyprecht entdeckten Franz-Josephs-Land. Die österr. Nordpolexpedition vor 75 Jahren 1872—1874. Erinnerungsschrift, herausgegeben von der Payer-Weyprecht-Gemeinde, 96 Seiten, 8 Abbildungen, 3 Karten: Preis S 6.80. Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, Wien. Das vorliegende Buch soll die Großtat der österr. Nordpolarfahrer vor allem der Jugend in Erinnerung rufen. Die Darstellung hält sich an das von Payer selbst nach Rückkehr von der Expedition veröffentlichte, meisterhaft geschriebene Werk, dem seine Tagebuchaufzeichnungen zugrunde liegen. Abbildungen vorwiegend nach Zeichnungen und Gemälden Payers sowie mehrere Karten vervollständigen diesen Bericht über einen bedeutsamen Abschnitt im Heldenepos der Polarforschung.

„Die Bedeutung Wiens für die Reformation und Gegenreformation bei den Kroaten und Slowenen“. Verfasser Dr. Bernhard Zimmermann. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 1944/45. Die Arbeit enthält aufschlußreiche Hinweise auf die Rolle des Burgenlandes, vor allem seiner kroatischen Volksgruppe, in den religiösen Auseinandersetzungen des 15. und 16. Jahrhunderts.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1949

Band/Volume: [11](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Alte Feuerordnung der Gemeinde Kothezicken \(Beginn d. 19.Jhdts.\) 94-96](#)